

**Kammergericht**

Az.: 23 MK 7/23



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In Sachen

**Verbraucherzentrale Berlin e.V.**, [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**Florian Münter**, [REDACTED]

handelnd unter der Geschäftsbezeichnung Florian Münter Bestattungen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch den Richter am Kammergericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.07.2024 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten es zu unterlassen,

in Bezug auf Bestattungsvorsorgeverträge, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgende oder dieser inhaltsgleiche Klauseln als allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden oder sich auf sie bei der Durchführung derartiger Verträge zu berufen:

„Bei den in der Anlage zum Bestattungs-Vorsorge-Vertrag angegebenen Preisen handelt es sich um Tagespreise, die genau wie die städtischen Gebühren ggf. Schwan-

kungen unterworfen sind. Es gelten immer die beim Tod der zu bestattenden Person gültigen Preise“.

2. Der Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 278,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.10.2023 zu zahlen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist wegen des Tenors zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Beklagte betreibt ein Bestattungsunternehmen in Berlin und bietet in diesem Rahmen Bestattungsvorsorgeverträge an. Der Kläger ist ein klagebefugter Verbraucherverband. Er begehrt die Unterlassung der aus dem Tenor ersichtlichen Klausel.

Von der Darstellung des Sachverhalts wird im Übrigen gemäß § 313a I 1, § 540 II ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus § 1 UKlaG in Verbindung mit § 307 Abs. 1, § 309 Nr.1 BGB auf Unterlassung der aus dem Tenor ersichtlichen Klausel. Nach § 1 UKlaG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt.

Die von dem Beklagten verwendete Preisanpassungsklausel unterliegt - nicht allein im Hinblick auf ihre Transparenz (§ 307 Abs. 3 Satz 2 BGB) - gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1, 2 BGB (ständige Rspr. des BGH, z.B. BGH, Urteil vom 21.09.2005 – VIII ZR 38/05 –, Rn. 17, juris).

Die von dem Beklagten verwendete Preisanpassungsklausel genügt weder inhaltlich den Anforderungen noch ist sie hinreichend transparent.

1. Die beanstandete Klausel verstößt inhaltlich gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

a) In Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Preisanpassungsklauseln sind, insbesondere bei auf Dauer angelegten Geschäftsverbindungen nicht grundsätzlich unwirksam und im Grundsatz nicht zu beanstanden. Sie sind ein geeignetes und anerkanntes Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei langfristigen Verträgen. Sie dienen dazu, einerseits dem Verwender das Risiko langfristiger Kalkulation abzunehmen und ihm seine Gewinnspanne trotz nachträglicher ihn belastender Kostensteigerungen zu sichern, und andererseits den Vertragspartner davor zu bewahren, dass der Verwender mögliche künftige Kostenerhöhungen vorsorglich schon bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufzufangen versucht (vgl. BGH, Urteil vom 21.04. 2009 – XI ZR 78/08 –, BGHZ 180, 257-272, Rn. 23, juris; Urteil vom 21.09.2005, a.a.O., Rn. 18). Ein berechtigtes Interesse des Beklagten an einer Preisanpassungs-möglichkeit ist ihm danach zuzugestehen. Der diesbezüglichen Argumentation des Beklagten zur wirtschaftlichen Notwendigkeit einer Preisanpassungsklausel in den langfristig laufenden Bestattungsvorsorgeverträgen ist zuzustimmen. Die konkrete Ausgestaltung der Preisanpassung benachteiligt die Kunden des Klägers aber entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.

b) Für die Umsetzung einer nachträglichen Preisänderung kommen grundsätzlich drei Arten von Anpassungsklauseln in Betracht: Kostenelemente-Klauseln sind dadurch gekennzeichnet, dass die Preisanpassung an die Veränderung ganz bestimmter Kostenarten (z.B. Rohstoffpreise, Tariflöhne) anknüpft, die in die Kalkulation des Gesamtpreises eingehen. Bei sog. Spannungsklauseln wird der Preis an die Preisentwicklung vertragsfremder, aber vergleichbarer Güter gekoppelt (z.B. Koppelung des Erdgaspreises an den Marktpreis für leichtes Heizöl). Bei einem Preisvorbehalt dagegen bleibt das Entgelt für eine Leistung bei Vertragsschluss zunächst offen und soll erst später einseitig bestimmt werden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 Preisklauselgesetz; Fuchs in Ulmer/ Brandner/ Hensen, 13. Aufl., § 307 BGB Rn. 180).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird die Schranke des § 307 BGB dann nicht eingehalten, wenn die Preisanpassungsklausel es dem Verwender ermöglicht, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne Be-

grenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen (vgl. BGH, Urteil vom 21.04.2009, a.a.O., Rn. 25; Urteil vom 21.09.2005, a.a.O., Rn. 18). Allein eine Kostensteigerung auf Klauselverwenderseite darf Anlass für Preisanpassungen sein (vgl. Fuchs in Ulmer/ Brandner/ Hensen, 13. Aufl., § 307 BGB Rn. 182).

c) Gemessen an diesen Grundsätzen benachteiligt die angegriffene Klausel die Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

Dies ergibt sich daraus, dass die Klausel bei der Vornahme von Preisanpassungen keine Bindung des Beklagten an den Umfang seines eigenen Kostenanstiegs enthält und ihm somit die Möglichkeit eröffnet, durch eine diese übersteigende Preiserhöhung nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern darüber hinaus zusätzliche Gewinne zu erzielen. Die Klausel koppelt darüber hinaus die Preisänderung an die Entwicklung bestimmter Preise, die die Kunden des Beklagten nicht kennen und nicht in Erfahrung bringen können.

(1) Eine hinreichende Beschränkung ergibt sich nicht aus dem Anknüpfungsmerkmal „die beim Tod ... gültigen Preis“. Die „gültigen Preise“ umfassen vielmehr begrifflich sowohl die Kosten als auch den Unternehmerlohn. Der Bezug auf „die beim Tod der zu bestattenden Person gültigen Preise“ ist inhaltsleer, da unklar bleibt, woraus sich der Preis im maßgeblichen Zeitpunkt ergeben soll.

Der Anlage lässt sich eine Beschränkung der Preisanpassung auf reine Kostensteigerungen ebenfalls nicht entnehmen. Bei den Preisgruppen zu 2. „Leistungen durch Dritte“ und 3. „Vorauslagte Beträge“ handelt es sich für den Verbraucher noch erkennbar um Kosten. Die den wesentlichen Umfang des Gesamtpreises ausmachende Preisgruppe zu 1. „Leistungen des Bestattungshauses“ enthält hingegen schon begrifflich nicht nur Materialkosten oder die Kosten Dritter, sondern ebenso den sogenannten Unternehmerlohn. Wenn der Beklagte behauptet, nur bei der Position „Erledigung der Formalitäten“ handele es sich nicht Drittkosten, so ist dies wenig plausibel, da sich dann eine Marge von lediglich 3,1 % ergäbe. Vor allem aber wäre dies für den Verbraucher nicht erkennbar.

(2) Zudem sind die Anknüpfungsmerkmale für eine Preisänderung unklar. Richtig ist, dass die Anlage die einzelnen Preisbestandteile nennt und insoweit die jeweils kalkulatorische Gewichtung teilweise erkennbar ist. Offen bleibt aber, in welchem Umfang sich die bei Abschluss des Vertra-

ges genannten und vereinbarten Preise verändern können und wonach sich eine solche Veränderung bemessen soll. Der Bezug auf die „gültigen Preise“ ist insoweit inhaltsleer, da nicht mitgeteilt wird, woraus sich dieser Preis im maßgeblichen Zeitpunkt ergeben soll. Wenn es tatsächlich ähnlich einem Börsenpreis einen allgemein zugänglichen Referenzpreis für Bestattungsleistungen gäbe, was nicht vorgetragen ist, so wird dieser Referenzpreis jedenfalls nicht mitgeteilt. Der Beklagte wäre frei, sich auf beliebige Vergleichspreise zu berufen.

Der BGH hat in einer Anknüpfung an die „Marktlage“ und den „Aufwand“ keine hinreichende Beschränkung auf Kostensteigerungen gesehen und ausgeführt, es sei schon unklar, auf welchen Markt bzw. welches Marktsegment oder welchen Aufwand abgestellt werden soll (BGH, Urteil vom 21.04.2009, a.a.O., Rn. 26 - 27).

Eine detaillierte Kostenelementeklausel („Wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Gestehungspreise für Flüssiggas, die Material-, Lohn-, Transport- und Lagerkosten oder die Mineralöl- bzw. Mehrwertsteuersätze ändern, kann [der Unternehmer] im Umfang der Veränderung dieser Kostenfaktoren pro Liefereinheit den vorstehend angegebenen derzeitigen Gaspreis ändern“) hat der BGH ebenfalls nicht ausreichen lassen und u.a. ausgeführt:

„Denn wie das Berufungsgericht weiter mit Recht ausführt, benachteiligt die Kopplung der Preisänderungsbefugnis an die Entwicklung der im Unternehmen der Beklagten entstehenden Kosten die Vertragspartner der Beklagten vor allem deswegen unangemessen, weil es sich dabei - anders als bei Marktpreisen oder Tariflöhnen - um betriebsinterne Berechnungsgrößen handelt, die die Kunden der Beklagten weder kennen noch mit zumutbaren Mitteln in Erfahrung bringen können. Das gilt für die Gestehungspreise (Einkaufspreise) der Beklagten ebenso wie für die bei ihr anfallenden Material-, Lohn-, Transport- und Lagerkosten. Ob, wann, wodurch und in welchem Maße bei diesen Kosten Änderungen eintreten, bleibt den Kunden der Beklagten verborgen. Da es infolge dessen an einer realistischen Möglichkeit der Kunden fehlt, Preiserhöhungen der Beklagten auf ihre Berechtigung zu überprüfen, gibt die Klausel der Beklagten einen praktisch unkontrollierbaren Preiserhöhungsspielraum zur Erzielung zusätzlicher Gewinne zu Lasten ihrer Vertragspartner“ (vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2005, a.a.O., Rn. 21).

Die Klausel "Die Preise sind freibleibend. Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten ist der Lieferer berechtigt, die vom Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen" hat der BGH in der von dem Kläger zitierten Entscheidung (zum AGBG) aus denselben Gründen als unwirksam angesehen (vgl. BGH, Ur-

teil vom 06.12.1984 – VII ZR 227/83 –, Rn. 12, juris).

Ebenso verhält es sich nach dem oben Ausgeführten für die in der Anlage unter „Leistungen des Bestattungshauses“ fallenden Preise.

(3) Ob die unangemessene Benachteiligung durch die Einräumung des Rechtes, eine gerichtlich überprüfbare Neufestsetzung der Preise (vgl. dazu BGH, Urteil vom 21.09.2005, a.a.O., Rn. 24) zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 15.11.2007 – III ZR 247/06 –, Rn. 13, juris), ausgeglichen werden kann, erscheint zweifelhaft, kann aber dahinstehen. Denn derartige ausgleichende Rechte hat der Beklagte seinen Kunden nicht eingeräumt.

Dies gilt namentlich entgegen seiner Behauptung für ein Kündigungsrecht der Kunden. Ein solches sieht der Vertrag nicht vor. Nach Seite 2 Ziff. 2. kann der Vertrag vielmehr nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien aufgelöst werden. Der Vertrag sieht in Ziffer 3 sogar eine Schadensersatzpauschale für den Fall vor, dass ein anderes Bestattungsunternehmen mit der Bestattung beauftragt wird. Die Einrichtung eines Bestattungssperrkontos verstärkt die Bindung des Verbrauchers an den Vertrag. Angesichts der vorgenannten Regelungen entbehrt die Ansicht des Beklagten, es handele sich um einen unverbindlichen Vorvertrag, jeglicher Grundlage.

2. Die Klausel ist ferner intransparent gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, da sie nicht erkennen lässt, was der Anlass für eine Preisänderung sein kann und nach welchen objektiven Maßstäben die Preisänderung erfolgt. Der Kunde hat keine realistische Möglichkeit, etwaige Preiserhöhungen anhand der Klausel auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen. Die Klausel enthält weder eine strikte Anbindung an bestimmte Kosten im Sinne einer Kostenelementeklausel noch ist erkennbar, dass eine Anpassung nach billigem, d.h. gerichtlich überprüfbarem, Ermessen gemäß § 315 BGB erfolgen soll, sogenannter Preisänderungsvorbehalt.

a) Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist daher nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen sowie wirtschaftliche Nachteile und Belastungen so weit erkennen zu lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 25.11.2015 – VIII ZR 360/14 –, BGHZ

208, 52-75, Rn. 12, juris).

Die geforderte Transparenz von Vertragsklauseln beschränkt sich nicht auf deren bloße Verständlichkeit in formeller und grammatikalischer Hinsicht (vgl. BGH, Urteil vom 25.11.2015, a.a.O., Rn. 26). Diese steht bei den streitgegenständlichen Preisanpassungsbestimmungen des Beklagten außer Frage.

Das Transparenzerfordernis ist umfassend zu verstehen, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, mit den ihm vor Vertragsschluss gegebenen Informationen über die Bedingungen der Verpflichtung und die Eigenheiten der Vertragsabwicklung, hier namentlich die Gründe und den Mechanismus der Preisanpassung, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen sowie zu entscheiden, ob er sich gegenüber dem Gewerbetreibenden binden will, indem er sich den von diesem vorformulierten Bedingungen unterwirft. Vor diesem Hintergrund ist es für die Zulässigkeit eines dem Verwender in dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumten einseitigen Preisanpassungsrechts insbesondere von wesentlicher Bedeutung, ob der Vertrag den Anlass und den Modus der Änderung der Entgelte für die zu erbringende Leistung so transparent darstellt, dass der Verbraucher die etwaigen Änderungen dieser Entgelte anhand klarer und verständlicher Kriterien vorhersehen kann. Dies wiederum erfordert eine klare und verständliche Information über die grundlegenden Voraussetzungen der Ausübung eines solchen Änderungsrechts (BGH, Urteil vom 25.11.2015, a.a.O., Rn. 26 - 27).

b) Hieran fehlt es.

(1) Die Bezugnahme auf die „gültigen“ Preise kann sowohl die ortsüblichen Preise als auch die vom Beklagten zum Zeitpunkt des Todes genommenen Preise meinen, die nicht notwendigerweise mit den ortsüblichen Preisen übereinstimmen müssen. Wie bereits ausgeführt ist, ergibt sich nicht, ob nur gestiegene Kosten Anlass für eine Preisänderung sein dürfen.

(2) Ferner ist der Maßstab für eine Preisanpassung für den Verbraucher nicht erkennbar. Die Auflistung der einzelnen Preisbestandteile in der Anlage könnte vordergründig auf eine sogenannte Kostenelementeklausel deuten. Dagegen spricht aber, dass die Anlage – wie ebenfalls bereits ausgeführt – schon ausweislich seiner Überschriften überwiegend keine reinen Kosten ausweist. Einer Kostenelementeklausel ist - anders als hier - aufgrund ihres in mathematischer Ableitung erfolgenden Automatismus einer Preisanpassung das Erfordernis einer vollständigen Be-

nennung und Gewichtung der abwälzbaren Kostenveränderungen immanent (BGH, Urteil vom 25.11.2015, a.a.O., Rn. 34).

Gewollt war möglicherweise ein sogenannter Preisvorbehalt. Eine Preis- oder Leistungsvorbehaltsklausel berechtigt eine Vertragspartei, den Preis unter näher bezeichneten Voraussetzungen nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten ändern. Eine solche Preisanpassungsregelung darf nach dem Transparenzgebot nicht geeignet sein, Fehlvorstellungen über das sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Recht des Kunden, künftige Preisanpassungen (nach § 315 Abs. 3 BGB) gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen zu lassen, zu wecken (vgl. BGH, Urteil vom 25.11.2015, a.a.O., Rn. 15 u. 17f.).

Der Maßstab des billigen Ermessens lässt sich aber weder der Formulierung „gültiger Preis“ oder „Tagespreis“ noch der Anlage entnehmen. Nach der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung kommt auch ein Klauselverständnis in Betracht, wonach dem Kunden wegen der festen Preise in der Anlage kein der Überprüfung zugänglicher Ermessensspielraum zusteht und deshalb für den Kunden auch keine Kontrolle des geänderten Preises auf Billigkeit stattfindet (vgl. BGH, Urteil vom 25.11.2015, a.a.O., Rn. 19 - 21).

3. Ein Verstoß gegen § 309 Nr. 1 BGB liegt ebenfalls vor, da eine Preisanpassung für einen innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss eintretenden Todesfall nicht ausgeschlossen wird und es sich nicht um ein „Dauerschuldverhältnis“ im Sinne der Vorschrift handelt. Ein Dauerschuldverhältnis ist nicht nur durch eine lange Laufzeit geprägt, sondern dadurch, dass aus ihm während seiner Laufzeit ständig neue Leistungspflichten entstehen. Der Gesamtumfang der Leistung hängt von der Dauer der Rechtsbeziehung ab (vgl. Grüneberg in Grüneberg, BGB, 83. Aufl., § 314 Rn. 2). Hieran fehlt es. Die von dem Beklagten zu erbringenden Leistungen sind vielmehr entsprechend der Anlage bereits zum Vertragsschluss festgelegt. Trotz der Vielzahl der vom Beklagten zu erbringenden Leistungen handelt es sich letztlich um einen nur einmaligen Leistungsaustausch.

4. Dem Kläger steht weiterhin ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen in Form einer Unkostenpauschale für seine Abmahnung aus § 5 UKlaG iVm. § 13 Abs. 3 UWG zu, deren Höhe von 278,27 € die Beklagte nicht angegriffen hat.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1, § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.



5. Der Kläger hat gemäß § 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO die durch die zunächst erfolgte Anrufung des unzuständigen Landgerichts entstandenen Mehrkosten zu tragen. Dies kommt in der Kostenentscheidung nicht hinreichend zum Ausdruck. Der Tenor wird insoweit gemäß § 319 ZPO zu berichtigen sein. Die Beklagtenvertreterin hat mit Schriftsatz vom 10.11.2023 ausdrücklich beantragt, dem Kläger gemäß § 281 Abs. 3 ZPO die durch notwendige Verweisung veranlassten Kosten aufzuerlegen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen im Übrigen auf § 91 Abs. 1, § 709 S. 1 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 II ZPO liegen nicht vor.

██████████

Richter am Kammergericht

**Kammergericht**  
**23 MK 7/23**

Verkündet am 11.07.2024

■■■■■, JBesch  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 16.07.2024

■■■■■ JBesch  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle